

VERORDNUNG ÜBER DIE SIEDLUNGS-ENTWÄSSERUNGSANLAGEN (SEVO)

DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR

VOM 15. JUNI 2004

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	BEZEICHNUNG		SEITE
	I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6 1.6.1 1.6.2 1.6.3 1.6.4		Zweck Rechtsgrundlagen Geltungsbereich öffentliche Gewässer Grundsatz Abwasserbeseitigung Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser) Niederschlagswasser Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) Zuständigkeit	3 3 3 3 4 4 4 4 4
	II.	AUFGABEN DER GEMEINDE	5
2.1		Baupflicht, Unterhalt öffentliche Anlagen, Bauprogramm	5
2.2 2.3 2.4 2.5		Aufsicht Kanal- und Anlagenkataster Unterhaltsplan Kataster der Betriebe	5 5 5 5
	III.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, ERNEUERUNG UND ERWEITERUNG	6
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.2		Allgemeine Bauvorschriften Ausführung Normen, Richtlinien Grundstückentwässerung Quartierplanverfahren Platzierung von Kanälen Durchleitungsrechte Anschluss an die öffentliche Kanalisation Vorschriften über den Betrieb und Unterhalt	6 6 6 7 7 7 7 8
	IV.	ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSE- RUNG	8
4.1 4.2		Umfang der Anlagen Übernahme von priv. Abwasseranlagen	8

INHALTSVERZEICHNIS

	V.	PRIVATE ABWASSERANLAGEN	9
5.1 5.2 5.3 5.3.1 5.3.2 5.3.3 5.3.3.1 5.3.3.2 5.3.4 5.3.5 5.3.6 5.4 5.5 5.6 5.7 5.8 5.9 5.10 5.11 5.12 5.13		Anschlusspflicht Baupflicht Bewilligungen Bewilligungspflicht Besondere Verfahren Abwasserbeseitigung Bewilligungsverfahren Gesuch Unvollständige Gesuche / Unterlagen Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung Ausnahmebewilligung Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung Bau / Baubeginn Anschlussfrist Geltungsdauer der Bewilligung Kontrollen Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente Unterhaltspflicht Anpassung / Sanierung Kontrollpflicht der Gemeinde Nachweise Mehrere Eigentümer	9 9 9 10 10 10 10 10 11 11 11 12 12 12 13 13 13
	VI.	FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG	14
6.1 6.2 6.3		Allgemein Öffentliche Anlagen, Gebührenarten Verwaltungsgebühren	14 14 14
7 1	VII.	HAFTUNG	15
7.1	VIII	Haftung . SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBE- STIMMUNGEN	15 15
8.1 8.2 8.3 8.4 8.5		Vorbehalt übergeordnetes Recht Rekursrecht Strafbestimmungen Übergangsbestimmungen, Planablieferung Inkrafttreten	15 15 16 16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1

Zweck

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV.

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Art. 1.2

Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

Art. 1.3

Geltungsbereich

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG

- 1. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- 2. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
- 3. Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

Art. 1.4

öffentliche Gewässer

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG Massgebendes übergeordnetes Recht: §§ 5 – 7 WWG

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

Art. 1.5

Grundsatz

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.6

Abwasserbeseitigung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV

Art. 1.6.1

Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

- 1. Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- 2. Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden können.

Art. 1.6.2

Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

Art. 1.6.3

Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, dies von der Bauherrschaft nachweisen zu lassen. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltemassnahmen an.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zuständigkeit

Art. 1.6.4

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Er ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen oder Fachleute beizuziehen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Baupflicht, Unterhalt öffentliche Anlagen, Bauprogramm

Art. 2.1

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

- 1. Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.
- 2. Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Art. 2.2

Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 2.3

Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art. 2.4

Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Art. 2.5

Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die BetriebsinhaberInnen und / oder GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BE-TRIEB, UNTERHALT, ERNEUERUNG UND ER-WEITERUNG

Allgemeine Bauvorschriften

Art. 3.1

Art. 3.1.1

Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BE-TRIEB, UNTERHALT, ERNEUERUNG UND ER-WEITERUNG

Art. 3.1.2

Normen, Richtlinien Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend.

Art. 3.1.3

Grundstückentwässerung

- Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- 2. Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- 3. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
- 4. Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.
- 5. Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 3.1.4

Quartierplanverfahren Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 3.1.5

Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BE-TRIEB, UNTERHALT, ERNEUERUNG UND ER-WEITERUNG

Art. 3.1.6

Durchleitungsrecht

Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Art. 3.1.7

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV

- Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
- Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.
- Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.
- Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigeformstück von 45° einzubauen.

Art. 3.2

Vorschriften über den Betrieb und Unterhalt

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 - 17 GSchV

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Art. 4.1

Umfang der Anlagen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

- Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat.
- 2. Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Art. 4.2

Übernahme von priv. Abwasseranlagen

- 1. Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss des Gemeinderates diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehreren Grundstücken dienen. Bei grossen Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) kann der Gemeinderat fallweise durch Beschluss entscheiden, welche Anlageteile er ins öffentliche Eigentum übernehmen will. Die zu übernehmenden Leitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
- 2. Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.
- Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen, vor der Übernahme durch die Gemeinde, auf eigene Kosten Instand zu stellen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich. Wo die Leitungen nicht im öffentlichen Eigentum liegen, sind die erforderlichen Durchleitungsrechte zu Lasten der Abtreter im Grundbuch einzutragen.

Anschlusspflicht

Art. 5.1

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art.11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Art. 5.2

Baupflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die EigentümerInnen der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Art. 5.3

Bewilligungen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG

Art. 5.3.1

Bewilligungspflicht

- 1. Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
- 2. Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Art. 5.3.2

Besondere Verfahren Abwasserbeseitigung Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG, Art. 9 sowie Art. 10 GSchV

Bewilligungsverfahren

Art. 5.3.3

Gesuch

Art. 5.3.3.1

- 1. Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich, 3-fach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch, falls erforderlich, an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.
- 2. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.
- 3. Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Art. 5.3.3.2

Unvollständige Gesuche / Unter-lagen Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 5.3.4

Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlagen nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Art. 5.3.5

Ausnahmebewilligung Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 5.3.6

Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSch

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

- 1. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
- 2. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist.
- 3. Einleitung in ein Oberflächengewässer.
- 4. Erstellung einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
- 5. Erstellung, Änderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben.
- 6. Erstellung, Änderung und Erneuerung von Lageranlagen für Hofdünger.
- 7. Entwässerung von Betrieben.
- 8. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
- 9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

Art. 5.4

Bau / Baubeginn

- Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.
- 2. Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Anschlussfrist

Art. 5.5

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Art. 5.6

Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Kontrollen

Art. 5.7

- 1. Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- 2. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) kontrolliert und eingemessen worden ist.
- 3. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.
- 4. Unterirdisch verlegte Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände, auf Dichtheit zu prüfen.

Art. 5.8

Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

- 1. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- 2. Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) 3-fach einzureichen.

Art. 5.9

Unterhaltspflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 **GSchV**

Der/die EigentümerIn und / oder der/die BetreiberIn der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenrealementes zu beachten.

Anpassung / Sanierung

Art. 5.10

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude.
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt.
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen

Art. 5.11

Kontrollpflicht der Gemeinde

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG

Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 5.12

Nachweise

- 1. Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.
- 2. Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

200

Art. 5.13

Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

VI. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG

Allgemein

Art. 6.1

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG

- 1. Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer resp. die jeweilige Eigentümerin.
- 2. Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
- 3. Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 6.2

Öffentliche Anlagen, Gebührenarten

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

VII. HAFTUNG

Art. 6.3

Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

Art. 7.1

Haftung

- 1. Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den/die GrundeigentümerIn bzw. seinen/ihre AuftragnehmerIn nicht von der Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
- Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
- 3. Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der/die Grundeigentümerln und der/die Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

VIII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIM-MUNGEN

Art. 8.1

Vorbehalt übergeordnetes Recht Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 8.2

Rekursrecht

- 1. Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 2. Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,
 - bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen.
 - beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
 - beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 8.3

Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

VIII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIM-MUNGEN

Art. 8.4

Übergangsbestimmungen, Planablieferung Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind diese durch den/die EigentümerIn innert anzusetzender Frist 3-fach einzureichen.

Art. 8.5

Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Politischen Gemeinde Steinmaur (SEVO) wurde von der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2004 angenommen.

Der Gemeindepräsident: Andres Binder

Der Gemeindeschreiber: Simon Winistörfer

Von der Baudirektion

mit Verfügung Nr.: 2369

genehmigt am: 15. September 2004

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Steinmaur vom 25. März 1991 sowie der Technische Anhang zur Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Steinmaur vom 25. März 1991, aufgehoben.

GLOSSAR

GSchG Gewässerschutzgesetz, Bund

GSchV Gewässerschutzverordnung, Bund

EG GSchG Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton

VO GSch Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton

WWG Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton

BVV Bauverfahrensverordnung, Kanton

PBG Planungs- und Baugesetz, Kanton

StVG Strafprozessordnung, Kanton

BUWAL Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein

GEP Genereller Entwässerungsplan

GKP Generelles Kanalisationsprojekt

ARA Abwasserreinigungsanlage

SN Schweizer Norm

EN Europäische-Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)